Satzung der Ortsgemeinde Fensdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. September 2021

Der Ortsgemeinderat Fensdorf hat am 30.09.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) ab vollendetem 5. Lebensjahr	570,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	570,00 Euro
c) Urnenwiesengrabstätte ab vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 Euro
d) Urnenwiesengrabstätte ab vollendeten 5. Lebensjahr als Baumgrab	320,00 Euro

(2) Bei Zubettung einer Urne in ein Reihengrab / Urnenreihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr, kein Kindergrab), mit einer Restruhezeit von mindestens 15 Jahren, entsteht an der Grabstätte ein Nutzungsrecht welches verlängert werden muss, je Jahr 1/25 der Gebühren nach Ziffer 1 Buchstabe a,b,c,d.

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Zubettung einer Urne je Jahr (1/25)

a) bei Doppelgrabstätten je Jahr	28,00 Euro
a) bei Reihengrabstätten je Jahr	22,80 Euro
b) bei Urnengrabstätten je Jahr	11,20 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei Zweitbelegung einer Erdbestattung je Jahr (1/25)

a) bei Doppelgrabstätten je Jahr	28,00 Euro

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

a) ab vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 Euro
b) Urnenbeisetzung	210,00 Euro
c) Öffnen und Schließen des Senkrohres bei einem Urnenwiesengrab als Baumgrab	100,00 Euro

(2) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen (§ 7 Abs. 6 Friedhofssatzung) wird ein

Zuschlag erhoben, für die unter Abs. 1	100,00 Euro
festgesetzten Gebühren in Höhe von	

§ 5 Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

a) Reihengrabstätte als Wiesengrab	1.250,00 Euro
b) Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab	370,00 Euro
c) Urnenwiesengrabstätte als Baumgrab	370,00 Euro

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 7

Benutzung der Friedhofshalle

Nutzung der Trauerhalle ausschließlich für die Trauerfeier	50,00 Euro
Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier, sowie des Aufbewahrungsraumes	150,00 Euro

§ 8

Entfernen, Einebnung von Grabstätten

Reihengrabstätten	250,00 Euro
Doppelgrabstätten	350,00 Euro
Urnengrabstätten	125,00 Euro
Wiesengrabstätten (Reihen- u. Urnengrab)	100,00 Euro

§ 9

Vorzeitige Einebnung/Rückgabe von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet

(2) Pflegeaufwand

Doppelgrab / Restzeit je Jahr	65,00 Euro
Reihengrab / Restzeit je Jahr	50,00 Euro
Urnengrab / Restzeit je Jahr	15,00 Euro

§ 10

Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2012 außer Kraft.

Fensdorf, 30. September 2021

Ortsgemeinde Fensdorf Daniela de Nichilo Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Fensdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daniela de Nichilo Ortsbürgermeisterin